

im festen Bündnis mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten begründet sind; es ist gemeinsame Pflicht aller sozialistischen Länder, die sozialistischen Errungenschaften, die dank den heldenhaften Anstrengungen und der selbstlosen Arbeit eines jeden Volkes erkämpft wurden, zu festigen und zu verteidigen.¹

2. *Im zweiten Satz des Absatzes 1 wird festgestellt, daß die Deutsche Demokratische Republik niemals einen Eroberungskrieg unternehmen oder ihre Streitkräfte gegen die Freiheit eines anderen Volkes einsetzen wird.* Dieses Verbot ergibt sich bereits unmittelbar aus dem ersten Satz des Artikels 8 Absatz 1 sowie aus Artikel 6 Absatz 3. Die ausdrückliche Hervorhebung der Tatsache, daß die Deutsche Demokratische Republik niemals einen Eroberungskrieg unternehmen oder ihre Streitkräfte gegen die Freiheit eines anderen Volkes einsetzen wird, ist dennoch von besonderer Bedeutung angesichts der Aggressionspolitik der bisherigen deutschen Staaten wie auch des westdeutschen Staates. Die Geschichte und die westdeutsche Gegenwart beweisen, daß die imperialistischen deutschen Staaten ständig Eroberungskriege führten beziehungsweise solche vorbereiten. So ist die Politik der westdeutschen Regierung darauf gerichtet, bestehende Grenzen in Europa zu ändern, die sich im Ergebnis des zweiten Weltkrieges herausgebildet haben. Das aber bedeutet, einen neuen militärischen Konflikt vorzubereiten. Gleichzeitig nehmen westdeutsche Bürger mit Billigung ihrer Regierung an kriegerischen Handlungen gegen um ihre Freiheit und Unabhängigkeit kämpfende Völker teil. Bekannte Tatsachen sind z. B. die Teilnahme von westdeutschen Söldnern an der Unterdrückung des kongolesischen Volkes und an der amerikanischen Vietnam-Aggression.

Den Streitkräften der Deutschen Demokratischen Republik und jedem einzelnen Bürger ist durch Artikel 23 Absatz 2 die Teilnahme an derartigen Handlungen ausdrücklich verboten.

3. *Im Absatz 2 sind die verbindlichen Grundsätze für die Gestaltung der Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik zu Westdeutschland enthalten.* In diesen Verfassungsbestimmungen kommt die nationale Verantwortung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Bürger zum Ausdruck. Sie tragen der Tatsache Rechnung, daß auf deutschem Boden zwei Staaten mit unterschiedlicher Gesell-

¹ Vgl. „Erklärung der kommunistischen und Arbeiterparteien sozialistischer Länder“, Einheit, 1968, H. 10, S. X.